



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Medien  
Sektion Medienrecht

*ok. 17.01.24*

2501 Biel/Bienne

BAKOM; mus

POST CH AG

Christine Gross  
Kirchweg 1  
3038 Kirchlindach

Aktenzeichen: BAKOM-00-1/5/394  
Geschäftsfall:  
Ihr Zeichen:  
**Biel/Bienne, 16. Januar 2024**

## **Ihr Schreiben an Herrn Bundesrat Albert Rösti vom 20. Dezember 2023**

Sehr geehrte Frau Gross

Ihr zweites Schreiben vom 20. Dezember 2023 an Herrn Bundesrat Rösti betreffend die Kommentarspalten auf [www.srf.ch](http://www.srf.ch) ist unserem Amt zur direkten Beantwortung weitergeleitet worden. Wir gehen kurz auf einige Ihrer Kritikpunkte ein und hoffen, Ihnen damit dienen zu können.

Wie Herr Bundesrat Rösti Ihnen bereits geschildert hat, gibt es für die SRG keine gesetzliche oder konzessionsrechtliche Verpflichtung, in ihren Onlineangeboten Kommentarspalten anzubieten. Das hat auch das Bundesgericht in seinem Urteil 149 I 2 vom 29. November 2022 auf Seite 7 festgehalten (Sie finden es auf der Webseite des Bundesgerichts). Die Kommentarfunktion steht denn auch nur im Onlineangebot von SRF zur Verfügung, nicht aber in der Romandie und im Tessin (RTS/RSI). Ob und wo die SRG in ihren Onlineangeboten die Kommentarspalten öffnet, ist ein redaktioneller Entscheid, gegen den keine Rechtsmittel bestehen. Wenn die SRG aber die Kommentarspalten öffnet, ist sie auch in diesem Bereich an die Grundrechte gebunden: Gegen Löschungen und allfällige Sperrungen können die Nutzenden seit dem besagten Bundesgerichtsurteil bei der Ombudsstelle eine Beanstandung deponieren. Anschliessend steht die Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen offen.

Die von Ihnen genannten Auskünfte der Ombudsstelle SRG.D beziehen sich auf Fälle, welche entweder vor dem Bundesgerichtsurteil oder zeitnah danach gegeben wurden. Mit Bezug auf Löschungen und Sperrungen ist die Rechtslage mittlerweile klar: Die Ombudsstelle hat entsprechende Beanstandungen zu behandeln. Offen ist die Rechtsfrage, ob auch Beanstandungen gegen Kommentare Dritter deponiert werden können. Dazu hat sich das Bundesgericht nicht geäussert.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Samuel Mumenthaler  
2501 Biel/Bienne  
Standort: Zukunftstrasse / Rue de l'Avenir 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 46 05946, Fax +41 58 46 31824  
Samuel.Mumenthaler@bakom.admin.ch  
<https://www.bakom.admin.ch>

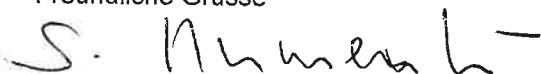


Das BAKOM hat 2022 einen Bericht zu seiner systemischen Prüfung der Netiquette von SRF veröffentlicht, den Sie hier finden: [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) → Elektronische Medien → Informationen über Radio- und Fernsehveranstalter → SRG → Aufsicht und Forschung und hier das PDF bei «Allgemeine konzessionsrechtliche Aspekte» öffnen. Wir haben derzeit keinen Anlass, darauf zurückzukommen, behalten uns aber vor, mittelfristig eine weitere systemische Prüfung mit Blick auf die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund des Bundesgerichtsurteils durchzuführen.

Wir haben der SRG einige Empfehlungen mit Bezug auf die Handhabung der Netiquette gegeben, die nach unserem Wissensstand umgesetzt wurden. Sollten in Zukunft Kommentare von Ihnen ohne entsprechende Mitteilung gelöscht/nicht aufgeschaltet werden, bitten wir Sie, uns das anzuzeigen.

Die Ombudsstellen der SRG sind organisatorisch und inhaltlich unabhängig, und die UBI steht in keinerlei direkter Beziehung zur SRG. Ihre allgemeine Kritik zur SRG nehmen wir zur Kenntnis. Der Bundesrat wird sich in seiner für diesen Sommer vorgesehenen Botschaft zur Volksinitiative «200 Franken sind genug» (SRG-Initiative) mit der Rolle und der Bedeutung der SRG für die Schweiz befassen.

Freundliche Grüsse



Samuel Mumenthaler  
Medienjurist